

# **Benutzungssatzung**

## **für die Kindertagesstätte Küsterkoppel der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen**

### **in Brande-Hörnerkirchen**

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchst. m) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen in der Sitzung am 12. Juni 2008 die nachstehende Benutzungssatzung beschlossen.

#### **Präambel**

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und in Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern<sup>1</sup> erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

<sup>1</sup> Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätte
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12: Teilnahmebeiträge
- § 13: Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Rechtsform**

- (1) Diese Benutzungssatzung gilt für die Kindertagesstätte Küsterkoppel der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

## **§ 2**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163) KJHG in der Fassung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546). Zuletzt geändert durch Artikel 8c des Gesetzes vom 15.12.2001 BGBl. I S. 3762.
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG), (GVOBl. Schl. – H. vom 19.12.1991, S. 651). KiTaG in der Fassung vom 16.9.2003, GVOBl. Schl. – H. S. 503.
- Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen – KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl. – H. S. 500) zuletzt geändert am 22.9.1999, GVOBl. S. 268) die für die Kindertageseinrichtungsarbeit in der Nordelbischen Ev. –Luth. Kirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der NEK, Kirchengesetze, Tarifverträge) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3**

### **Angebot der Kindertagesstätte**

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf

- in einer Krippengruppe Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
  - in den Elementargruppen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr,
  - in den altersgemischten-Gruppen Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr,
- bis zum 31.7., vor Schuleintritt auf.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet bei
- Halbtagsbetreuung von 8.00 bis 12.00 Uhr oder von 13.00 bis 17.00 Uhr
  - 5-Stunden-Betreuung von 8.00 bis 13.00 Uhr
  - 6-Stunden-Betreuung von 8.00 bis 14.00 Uhr
  - Ganztagsbetreuung von 8.00 bis 17.00 Uhr
  - Krippenbetreuung von 8.00 bis 14.00 Uhr
- (2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst (Früh- und/oder Spätdienst) in Anspruch genommen werden.
- (3) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte 3 Wochen geschlossen. Der Zeitraum wird vom Träger festgelegt. Die Einrichtungen bleiben ebenso geschlossen zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie am Tag nach Himmelfahrt und an bis zu fünf weiteren Tagen im Jahr für Fortbildungen. In der 1. Januarwoche ist ein Notbetrieb eingerichtet.
- Die Schließzeiten – außer für kurzfristige Fortbildungen – werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirates vom Träger festgelegt und bis zum 15. Dezember des Vorjahres bekannt gegeben.
- (4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (5) Bei Sonderveranstaltungen der Kindertageseinrichtungen können sich die Öffnungszeiten für einen bestimmten Zeitraum kurzfristig verschieben.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.  
Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
- (3) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

## **§ 6**

### **Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung**

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig die Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.
- (2) Eine Änderung des zeitlichen Angebots (Teilzeitbetreuung, Halbtagsbetreuung) kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel an die Leitung der Einrichtung zu stellen.

## **§ 7**

### **Abmeldung und Kündigung**

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung

berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

- (4) Werden die Teilnahmebeiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (6) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

## **§ 8**

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (5) Bei Festen und Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, bei denen die Erziehungsberechtigten anwesend sind, tragen sie weiterhin die Aufsichtspflicht.
- (6) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die

Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

- (7) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (8) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (9) Aus pädagogischen und betrieblichen Gründen ist das Kind spätestens eine halbe Stunde nach Gruppenbeginn in die Einrichtung zu bringen und frühestens eine halbe Stunde vor Gruppenende abzuholen. Bei wiederholten Verstößen liegt es im Ermessen der Einrichtungsleitung durch geeignete Maßnahmen zukünftige Störungen des Gruppenbetriebes auszuschließen.
- (10) Aus Gründen des Versicherungsschutzes und der personellen Besetzung ist es notwendig, dass wenn die Abholzeiten wiederholt nicht eingehalten werden, sodass das Personal mehr als 5 Minuten nach den Öffnungszeiten noch anwesend sein muss, zweimalig eine mündliche Verwarnung ausgesprochen wird und die dritte Verwarnung schriftlich erfolgt. Hiernach kann nach einem Beschluß des Kirchengemeinderates, als Träger der Einrichtung, die Kündigung des Betreuungsverhältnisses beschlossen werden.

## **§ 9**

### **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Bei Erkrankungen des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer gem. IfSG §6 meldepflichtigen Krankheit oder sind Krankheitserreger aus IfSG §7 nachgewiesen oder liegt eine in IfSG §34 aufgeführte Erkrankung vor, ist dieses der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bei diesen Fällen und bei folgend aufgeführten Erkrankungen ist vor dem weiteren Besuch der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Attest) vorzulegen:
  - Läusebefall oder andere parasitäre Erkrankungen (z. B. Milben-Krätze)
  - Mandelentzündung (Tonsillitis) mit weißen Belägen (infektiöse Streptokokkenerkrankung)

Bei fieberhaften Erkrankungen muss das Kind mindestens 24 Stunden fieberfrei sein sowie bei Duchfallerkrankungen ist eine zweitägige Symptommfreiheit vor dem weiteren Besuch der Einrichtung gefordert. Solange die Gefahr einer

Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

## **§ 10**

### **Versicherungen**

- (1) Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe Artikel 1, SGB 7 unfallversichert
  - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
  - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
  - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Kinder unter drei Jahren und schulpflichtige Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unfallversichert.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unfallversichert.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## **§ 11**

### **Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung.



## **§ 12**

### **Teilnahmebeiträge**

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Teilnahmebeiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsregelung erhoben. Die Teilnahmebeitragsregelung erlässt der Kirchengemeinderat.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19. September 1996 einschließlich erfolgter Änderungen außer Kraft.

Brande-Hörnerkirchen, den 4.12.2015

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen

- Der Kirchengemeinderat –

\_\_\_\_\_  
Sönke Mier, Vorsitzender

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Pastor Dr. Ulrich Palmer

Vorstehende Benutzungssatzung wurde vom Kirchenvorstand beschlossen am 12. Juni 2008 und am 19. Juni 2008 kirchenaufsichtlich genehmigt.  
Geändert gem. Beschluß des Kirchengemeinderates vom 05.11.2015